

# landesrundschreiben

Das Magazin der  
Kassenärztlichen Vereinigung  
Bremen

Sonderheft zur VV-Wahl  
Oktober 2022



Das Sonderheft zur VV-Wahl 2022  
Grußwort des Vorstandes ↪ 02  
Inhaltsverzeichnis ↪ 03  
Das Prinzip der Selbstverwaltung ↪ 04  
Hinweise zur Stimmabgabe ↪ 05  
Listen zur Wahl ↪ 06  
Zugelassene Wahlvorschläge ↪ 18  
Wahlordnung ↪ 22





## Liebe Mitglieder der KV Bremen,

Dr. Hermann Schulte-Sasse hat es so treffend formuliert, dass wir uns dem nur anschließen können: „Nach Jahrzehnten bin ich überzeugt, dass die komplexen Wirkungsketten, die durch staatliche gesetzgeberische Eingriffe zwangsläufig ausgelöst werden, am besten durch das Zusammenwirken der Akteure in der Selbstverwaltung feingesteuert werden können. Wer unmittelbar in der ärztlichen Versorgung kranker Menschen engagiert ist, hat eine realitätsnähere, differenziertere Erfahrung mit den Problemen vorhandener Regelungen.“

Durch den Gesetzgeber wurde die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung an die Akteure mit dem Prinzip der Selbstverwaltung übertragen. Ein sehr erfolgreiches Modell, wie wir meinen, denn es lebt damit von sich heraus aus den Ideen und Positionen aller Beteiligter, die im Sinne eines Suchprozesses nach den jeweils besten Lösungen auf der Grundregel der Einigungsfähigkeit in den Dialog treten!

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen spiegelt als deren Steuerungsgremium die verschiedenen Interessen ihrer Mitglieder wider und ermöglicht allen Verbänden und Fachdisziplinen bzw. ihren Vertretern eine aktive Beteiligung an der Steuerung der ärztlichen und psychotherapeutischen ambulanten Versorgung in Bremen und Bremerhaven. Ergreifen Sie bitte die Chance, mit Ihrer Stimme Einfluss zu nehmen – gerade in der aktuellen Zeit setzen Sie mit einer hohen Wahlbeteiligung ein klares Zeichen, wie wichtig Ihnen Mitgestaltung ist und dass nicht der Politik und den Krankenkassen alleine die Fortschreibung des Rahmens und seiner Finanzierung überlassen werden soll.

Ihre

Dr. Bernhard Rochell  
Peter Kurt Josenhans

Vorsitzende der KV Bremen

## ↳ EINFÜHRUNG

- 02** — Grußwort des Vorstandes
- 03** — Inhaltsverzeichnis
- 04** — Das Prinzip der Selbstverwaltung
- 05** — Wichtige Hinweise für Ihre gültige Stimmabgabe

## ↳ LISTEN ZUR WAHL

- 06** — Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder
  - 06** — Liste 1: Sprechende Medizin
  - 07** — Liste 2: NFL - Neue Facharztliste
  - 08** — Liste 3: Neue Hausarztliste NHL
  - 09** — Liste 4: Liste psychodynamischer Ärzt:innen
  - 10** — Liste 5: Für hausärztliche Interessen
  - 11** — Liste 6: Integrative Medizin Bremen
  - 12** — Liste 7: AKZENTE SETZEN – Facharztliste
- 13** — Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven Ärztliche Mitglieder
  - 13** — Liste 1: Alle Ärzte Bremerhaven
  - 14** — Liste 2: Attraktive Ärztliche Arbeit
  - 15** — Liste 3: Dr. Volker Meyer
- 16** — Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder
  - 16** — Liste 1: Liste psychodynamischer Psychotherapeut:innen
  - 17** — Liste 2: Gemeinsam für Psychotherapie

## ↳ RECHTLICHES

- 18** — Zugelassene Wahlvorschläge
- 22** — Wahlordnung

## ↳ SERVICE

- 28** — Der Beratungsservice der KV Bremen

- 27** — Impressum

# Das Prinzip der Selbstverwaltung: Ihre Wahl zur KV-Vertreterversammlung

**Die Mitglieder der KV Bremen sind aufgerufen, die Vertreterversammlung für die 16. Legislaturperiode zu besetzen. Gewählt wird vom 12. bis 19. Oktober 2022.  
Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Wahl finden Sie auf diesen Seiten.**

4

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022

→ Die Vertreterversammlung (VV) ist das höchste Organ der ärztlichen Selbstverwaltung und wird in Bremen von 20 Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gebildet. Die wichtigsten Aufgaben sind die Kontrolle des amtierenden Vorstandes, Entscheidungen über Satzungsfragen, die Genehmigung des Haushalts und alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Die VV ist also weit mehr als ein Kaffeekränzchen, sie hat weitreichende Befugnisse.

## Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KV Bremen. Das schließt auch ermächtigte bzw. angestellte Vertragsärzte ein, sofern sie mindestens zehn Stunden tätig sind. Selbst wenn die Zulassung ruht, können Sie Ihre Stimme abgeben. Formal gibt es allerdings noch eine Hürde: Sie müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Dieses enthält von Amts wegen alle Ärzte und Psychotherapeuten, die am 1. September 2022 Mitglieder der KV Bremen sind.

## Wer darf gewählt werden?

Dafür gelten die gleichen Kriterien, wählbar sind also alle Wahlberechtigten. Wer antritt, muss entscheiden, ob er sich als Einzelkämpfer (Einzelwahlvorschlag) zur Wahl stellt oder sich einer Gruppierung anschließt (Listenwahl). Dabei kandidieren die Mitglieder auf einer so genannten gebundenen Liste, was bedeutet, dass die Kandidaten nach ihrem Listenplatz gewählt werden. Bei der Listenbildung haben die Mitglieder der KV Bremen weitgehend freie Hand. So sind beispielsweise strikt nach Fach- und Hausärzte getrennte Gruppierungen möglich. Aber auch gemischte Listen sind denkbar. Lediglich Psychotherapeuten sind gehalten, eine oder mehrere eigene Listen zu stellen. Den zugelassenen Wahlvorschlägen wurde getrennt nach Wahlkreisen nach Ende der Wahlvorschlagsfrist eine Ordnungsnummer zugelost. In dieser Reihenfolge ging es dann auf den Stimmzettel.

## Wie wird gewählt?

Für die Bremer VV-Wahlen gibt es einen regionalen und einen fachgruppenspezifischen Proporz: Bremerhave-

ner können ihre Stimme nur für Listen bzw. Einzelkandidaten aus ihrem Wahlkreis vergeben. Dies gilt umgekehrt selbstverständlich auch für Bremer Vertragsärzte. Für die Bremerhavener Kollegen sind in der VV vier der 20 Sitze „reserviert“. Zwei Plätze gehen an psychotherapeutische Mitglieder, die im Unterschied zu den Vertragsärzten in einem überörtlichen Wahlkreis (Bremen und Bremerhaven) wählbar sind. Zu den psychotherapeutischen Mitgliedern gehören neben den psychologischen Psychotherapeuten auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Gewählt wird per Briefwahl – und zwar vom 12. bis 19. Oktober 2022. Die entsprechenden Unterlagen versendet der Landeswahlleiter rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode. Jedes KV-Mitglied hat nur eine Stimme und kann nur einen Stimmzettel (d. h. entweder für Ärzte oder für Psychotherapeuten, entweder für Bremerhaven oder für Bremen) ausfüllen.

## Und wie erfahre ich das Ergebnis?

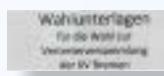
Schon am Abend des letzten Wahltages gibt der Wahlleiter den Startschuss für die Auszählung – die übrigens öffentlich ist. Danach wird gerechnet. Die Sitzverteilung in der VV ergibt sich aus dem so genannten Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Vereinfacht gesagt passiert folgendes: Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Liste bzw. Einzelkandidatur) entfallenen Stimmen werden durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen dividiert und schließlich mit der Zahl der zu vergebenen Mandate multipliziert – für den Bremer Wahlkreis wären das zum Beispiel 14 (20 minus 4 für Bremerhaven minus 2 Psychotherapeutensitze). Die Wahlvorschläge erhalten zunächst die Anzahl der Sitze entsprechend der Vor-Komma-Zahlen. Wenn es noch einen Restsitz zu verteilen gibt, wird dieser nach der höchsten Nach-Komma-Stelle vergeben. Damit ist Klarheit geschaffen über die Anzahl der Sitze für die einzelnen Listen. Welche Bewerber es in die VV schaffen, hängt von ihren jeweiligen Listenplätzen ab. Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis am Abend der Auszählung auf der Internetseite der KV Bremen. Die VV der 16. Legislaturperiode konstituiert sich im Januar 2023. Ein Termin wird noch bekannt gemacht.

Aktuelle Infos unter [www.kvhb.de/wahlen](http://www.kvhb.de/wahlen) ↪ (RED)



## Wichtige Hinweise für Ihre gültige Stimmabgabe

→ Sie erhalten ab 5. Oktober die Wahlunterlagen per Post an Ihre Praxisadresse/den Beschäftigungsplatz in einem weißen C4-Umschlag mit dem Hinweis „Wahlunterlagen für die Wahl zur Vertreterversammlung“.



Dies sind die Stimmzettel für den Wahlkreis I: Stadt Bremen (grün), den Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven (orange) und den Wahlkreis Psychotherapeutische Mitglieder (gelb).



3. Sie füllen die rosa Eidestattliche Versicherung vollständig aus mit Ihrem Namen in Blockschrift, Datum und Ihrer Unterschrift.



4. Sie legen den verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag und die ausgefüllte und unterschriebene rosa Eidestattliche Versicherung zusammen in den bereits frankierten weißen Rückantwort-Umschlag „An den Herrn Wahlleiter...“ und verschließen ihn.



1. Sie kennzeichnen eindeutig mit einem Kreuz Ihre Stimmabgabe auf dem Stimmzettel. (Achtung: Mehr als ein Kreuz, Streichungen, Anmerkungen, o.ä. machen Ihre Stimmabgabe ungültig!)

Den Rückumschlag (mit Stimmzettelumschlag und Eidestattlicher Versicherung) senden Sie bis zum 19.10.2022, 18:00 Uhr, an die darauf angegebene Adresse „An den Herrn Wahlleiter... KV Bremen“.

2. Sie legen Ihren gefalteten Stimmzettel in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließen ihn.



Wichtig: Bitte verwenden Sie nur die vorgegebenen Originalunterlagen und Umschläge und machen darauf keine zusätzlichen Ergänzungen/Streichungen!

Achtung: Ihre Stimmabgabe muss am Wahltag bis 18:00 Uhr eingegangen sein. Später eingehende Stimmabgaben können nicht mehr berücksichtigt werden!

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder

## Liste 1: Sprechende Medizin

6

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022



- Anina Natasja Schiwarra  
FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Dr. med. Christian Rödl  
FA für Psychiatrie und Psychotherapie
- Dr. med. Juliane Klostermann, FÄ für Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychoth.
- Dr. med. Carmen Rosenthal, FÄ für Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychoth.
- Yana Kyrylenko, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Mechthild Klare, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Dr. med. Daphne Schepelmann  
FÄ für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
- Dr. med. Annegret Jackisch-Riemann, FÄ für Allgemeinmedizin (PT)

**kraftvoll, dynamisch, innovativ: „Sprechende Medizin“  
bietet Ihnen eine Vertretung von ärztlichen Interessen  
mit besonderem Blick auf die sprechende Medizin.  
Jung und veränderungsbereit, ohne den Interessenaus-  
gleich zwischen den Arztgruppen außer Acht zu lassen**

- Rahmenbedingungen für junge als auch für erfahrene Ärzt\*innen attraktiv halten und innovative Arbeits- und Beschäftigungsformen stärken, heißt auch die Versorgung zu sichern.
- Für fairen Austausch unter den KV-Mitgliedern. Wir brauchen eine KV, die sich als kompetenter Dienstleister ALLER Vertragsärzt\*innen versteht.
- Für patientengerechte und kooperative Versorgung
- Anina Schiwarra verfügt aus dem Zulassungsausschuss über Erfahrung in der Gremienarbeit. Ihre ärztliche Tätigkeit in somatischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Fachgebieten, ermöglicht ihr, die komplexen Herausforderungen der Kolleg\*innen zu verstehen.
- Gute Versorgung
  - Erhalt von Kassensitzungen durch innovative Kooperationsformen, die den Bedürfnissen aller Berufsphasen gerecht werden
  - Steigerung der Attraktivität des Standorts Bremen für Niederlassungswillige
  - Überarbeitung der Bedarfsplanung
  - Vernetzung der Praxen stärken
  - Wartezeiten verkürzen, Terminvergabe beschleunigen
  - politische Vorhaben verhindern, die unsere Praxen gefährden und die Versorgungsangebote reduzieren
  - Schutz vor Regressforderungen, Sicherheit bei Verordnungen
- Stärkung der ärztlichen Tätigkeit, Förderung der Kollegialität
  - schneller kollegialer Austausch zwischen den Fachdisziplinen, insbesondere zwischen somatischer und psychiatrischer bzw. psychosomatischer Medizin, um bei komplexem Behandlungsbedarf bestmöglich zu versorgen
  - besserer Schutz von Ärzt\*innen und Praxisteam vor Anfeindungen
  - größtmögliche Transparenz der Abrechnung, der Honorarverteilung und aller Entscheidungen in der KV
  - angemessene Bewertung und Bezahlung aller ärztlichen Leistungen, insbesondere des ärztlichen Gesprächs

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder Liste 2: NFL - Neue Facharztliste

GEMEINSAM LOSLEGEN – NUR DIE BESTEN WÄHLEN



Wir

- fordern und unterstützen die Digitalisierung im Gesundheitswesen mit geprüften, sicheren, leicht zu handhabenden und für die Praxen kostenneutralen Anwendungen! Unsere Praxen sind keine Testlabore!
- fordern eine Honoraranpassung, die insbesondere der Entwicklung der Kosten für Energie und Personal gerecht wird.
- fordern die Wertschätzung für uns und unsere Mitarbeiterinnen durch Politik und Öffentlichkeit.
- stehen ein für die Solidarität unter den Facharztgruppen sowie zwischen den Fach- und Hausärzten.
- treten ein für die Förderung des ärztlichen Berufes, unseres Nachwuchses und unserer Mitarbeiterinnen, deshalb
- unterstützen wir eine medizinische Fakultät in Bremen und leisten unseren Beitrag bei der studentischen Ausbildung.
- verlangen wir eine faire finanzielle Unterstützung der Facharztweiterbildung im kassenärztlichen Bereich – analog zur allgemeinmedizinischen Weiterbildung.
- fordern wir eine Unterstützung der Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen bei immer komplexeren Aufgabenstellungen und Personalmangel
- sind gegen ärztliche Leistungen in Apotheken.
- stehen für den Erhalt der Autonomie der ärztlichen Selbstverwaltung.
- sind nicht mehr bereit, staatliche Fehlplanung zu kompensieren.

- Dr. med. Björn Ackermann  
FA für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Dr. med. Markus Henschel  
FA für Diagnostische Radiologie
- Dr. med. Knut Spieker  
FA für Innere Medizin/Endokrinologie
- Dr. med. Norbert Czech  
FA für Nuklearmedizin
- Dr. med. Ute Jacubaschke  
FÄ für Innere Medizin/Kardiologie
- Ilka Brockmüller  
FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie
- Dr. med. Rolf-Rüdiger Leibecke  
FA für HNO-Heilkunde
- Dr. med. Gunter Simic-Schleicher  
FA für Kinder- und Jugendmedizin
- Ulrich Lüdemann  
FA für Allgemeine Chirurgie
- Dr. med. Adrianus den Hertog  
FA für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Dr. med. Sven Kienke  
FA für Neurochirurgie

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder

## Liste 3: Neue Hausarztliste NHL

Aktiv die KV gestalten - aus hausärztlicher  
Perspektive, aber gemeinsam und konstruktiv!

8

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022

- Dr. Stefan Trapp  
Kinder- und Jugendarzt
- Brigitte Bruns-Matthießen  
Hausärztliche Internistin
- Georg Kückelmann  
Hausärztlicher Internist
- Dr. Jan Völker  
Hausärztlicher Internist
- Dr. Ulrike von Rolbicki  
Allgemeinärztin
- Dr. Dr. Johannes Botzenhardt  
Allgemeinarzt
- Dr. Maya Trapp  
Allgemeinärztin
- Dr. Melanie Klopsch  
Kinder- und Jugendärztin
- Dr. Gerd Praetorius  
Hausärztlicher Internist
- Dr. Bettina Ifflaender  
Hausärztliche Internistin
- Dr. Torsten Spranger  
Kinder- und Jugendarzt
- Dr. Claudia Karsten  
Kinder- und Jugendärztin
- Carmen Groninga  
Allgemeinärztin
- Christian Wagner  
Kinder- und Jugendarzt



→ Wir sind unabhängige Allgemeinärzte, Internisten und Pädiater – seit 2004 als stärkste hausärztliche Gruppe in der KV aktiv. Wir stehen für konstruktiv-kritischen Dialog – eine Spaltung der Ärzteschaft lehnen wir ab.

→ Die KV ist so gut, wie wir sie selber machen! In naher Zukunft ist die gesamte Versorgung in unseren Praxen gefährdet. Eine gut geführte KV ist stärker als der lauteste Berufsverband allein. Wir führen die Vertreterversammlung seit 2008 an und vertreten die Hausärzte erfolgreich in vielen Gremien.

- Hausärztliche Praxen attraktiv machen, finanziell aufwerten, Nachfolge sichern
- Einbindung junger Kolleg:innen in die Verantwortung in Praxen und Selbstverwaltung
- geförderte Weiterbildung in allen hausärztlichen Fachgebieten
- Weiterentwicklung der KV-Hausarztverträge
- sinnvolle und leistbare Digitalisierung der Praxen
- KV-Service weiter entwickeln

→ Mehr auf [neue-hausarztliste.de](http://neue-hausarztliste.de)

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder

## Liste 4: Liste psychodynamischer Ärzt:innen

Frischer Wind für Psychodynamik!



→ Wir, die psychodynamischen Listen mit unseren Fachverbänden (DGPM, DGPT, DGPPN, BKJPP, D3G/BAG), setzen uns für **alle** tiefenpsychologischen und psychoanalytischen Psychotherapeut:innen ein.  
Wir arbeiten für

- die Beibehaltung des Gutachterverfahrens als Schutz gegen Regressforderungen
  - die strikte Beachtung datenschutzrechtlicher Erfordernisse
  - einen kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit der Digitalisierung
  - den Ausbau der psychosomatischen Grundversorgung als Teil der ärztlichen Psychotherapie und integralem Bestandteil medizinischer Versorgung, die Soma und Psyche gleichermaßen berücksichtigt
  - eine bessere Kooperation zwischen psychiatrisch und psychotherapeutisch Arbeitenden in der Versorgung komplex gestörter Patient:innen
  - ein Ende des Zwangs zum ärztlichen Bereitschaftsdienst für die ärztlichen Psychotherapeut:innen
- Durch Ihre Wahl können Sie einen Beitrag dazu leisten, dass wir diese Ziele erreichen!

- Dr. med. Christoph Licher  
FA für Psychiatrie und Psychotherapie
- Shadi Dastyari, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Christian Warrlich  
FA für Psychotherapeutische Medizin
- Dr. med. Elke Spahn  
FÄ für Allgemeinmedizin (PT)
- Dr. med. Michael Szonn  
FA für Psychotherapeutische Medizin
- Dr. med. Dipl.-phil. Peter Bagus  
FA für Psychiatrie und Psychotherapie
- Dr. med. Mura Kastendieck, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (PT)
- Dr. med. Karsten Münch  
FA für Psychotherapeutische Medizin
- Dr. med. Friedrich Haun  
FA für Psychiatrie (PT)
- Yvonne Liebig, FÄ für Psychosomatische Medizin und -psychotherapie
- Joachim Loch-Falge  
FA für Nervenheilkunde
- Dr. med. Christiane Hoyer-Schmidt  
FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder

## Liste 5: Für hausärztliche Interessen

10

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022

Hausärztliche Interessen bündeln  
mit kompetenten Ansprechpartnern  
für Gremien, Politik und Medien



Hausärzteverband  
Bremen

→ Holger Schelp  
FA für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Daniel Siedenhans  
FA für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Hans-Michael Mühlenfeld  
FA für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Monika Bräse  
FÄ für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Anette Klingenberg  
FÄ für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Lara Serowinski  
FÄ für Allgemeinmedizin  
→ Christian Struwe  
FA für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Gabriel Rogalli  
FA für Allgemeinmedizin  
→ Dr. med. Volker Kleining  
FA für Allgemeinmedizin

- Unter dem Namen „für hausärztliche Interessen“ sind wir vom Bremer Hausärzteverband eine Gemeinschaft von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin und Innere Medizin, angestellte und niedergelassene. Schwerpunkte unserer KV-Arbeit sollen sein:
- In der Gruppe und im Unterstützerkreis wollen wir alle Aufgaben auf viele Schultern verteilen, alle tragen bei.
- Wir wollen, dass jede Entscheidung im Gesundheitswesen Behandelten und Behandelnden nutzt.
- Technische Neuerungen sollen die Praxisarbeit erleichtern.
- Über Geld muss geredet werden, aber noch wichtiger sind für uns klare Strukturen und einfache Arbeitsabläufe.
- Praxisübernahmen und -weitergaben müssen viel einfacher werden.
- Wir wollen hausärztliche Interessen bündeln, kompetente Ansprechpartner für Gremien, Politik und Medien sein. Vor allem aber soll uns die Tätigkeit in und für unsere Praxen nicht auffressen, sodass wir unseren schönen Beruf weiter mit Freude und gesund ausüben können.

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder

## Liste 6: Integrative Medizin Bremen

Gemeinsam stark für unsere PatientInnen

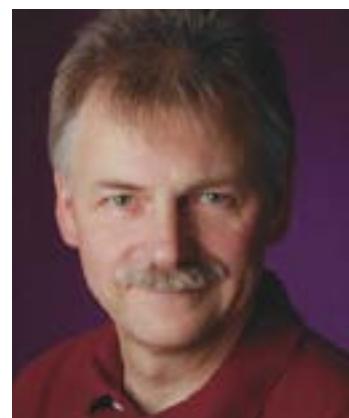
– für Pluralismus in der Medizin

→ Die Liste Integrative Medizin Bremen ist ein Zusammenschluß integrativ-medizinisch arbeitender Ärztinnen und Ärzte. Wir kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und praktizieren zusätzlich zur Schulmedizin verschiedene komplementär-medizinische Therapien und Methoden (Naturheilverfahren, Akupunktur, Homöopathie, Umweltmedizin, orthomolekulare Medizin, Osteopathie etc.).

→ Wir haben uns zusammengeschlossen, um den konstruktiven Dialog innerhalb der Ärzteschaft zu fördern und die Methodenvielfalt für unsere PatientInnen zu erhalten.

→ Wir stehen für:

- Sicherung der **Freiberuflichkeit** und **Therapiefreiheit** innerhalb des Arztberufes.
- **Abbau** der seit Jahren zunehmenden, zeitraubenden **Bürokratie!**
- Kritische Begleitung der Digitalisierung: kostenneutral, anwendungsstabil, sicher und nützlich für PatientInnen und Praxen. Keine Dienstleistung für die gesetzlichen Krankenkassen als primärer Selbstzweck.
- Förderung und Verbesserung des **Dienstleistungsgedankens** der KV Bremen. (z.B. Beratungsangebote zur Telematik, zum Datenschutz und zu DiGAs, Patientenkioske etc.)
- **Erhöhte Transparenz** bei der Entscheidungsfindung in der KV (Verwaltung, Gremien, Abrechnung, HonorarVerteilungsMaßstab etc.).
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der kassenärztlichen Praxen im Spannungsfeld der Politik.
- Mehr **Kreativität und Flexibilität** bei RLV und Bedarfsplanung, damit einerseits die adäquate, individuelle Versorgung der PatientInnen gewährleistet ist und anderseits die Überlastung der niedergelassenen Ärzte reduziert wird.
- Förderung der **Kollegialität** zwischen den verschiedenen Fachgruppen und Vermittlung der Besonderheiten von verschiedenen integrativen Therapieformen.



- Dr. med. Jürgen Fischer-Thalacker,  
FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Dr. med. Christina Brauer-Peters  
FÄ für Allgemeinmedizin
- Oliver Borrmann  
FA für Allgemeinmedizin
- Sabine Barz  
FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

# Wahlkreis I: Stadt Bremen Ärztliche Mitglieder Liste 7: AKZENTE SETZEN – Facharztliste

Ein starkes Team.

Für Ihre Zukunft.

12

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022



- Dr. Uwe Schwichtenberg  
Hautarzt
- Bettina Rakowitz  
Anästhesistin
- Florian Grunert  
Orthopäde und Unfallchirurg
- Dr. Stefanie Kamke  
Gynäkologin
- Dr. Marcus Berkefeld  
Internist und Pneumologe
- Dr. Mona Saad-Demeler  
angestellte Augenärztin
- Dr. Jan Homoth  
HNO-Arzt
- Dr. Andrea Titz  
angestellte Internistin und Pneumologin
- Dr. Christa Goecke  
Gynäkologin
- Dr. Thomas Blenkins  
angestellter Hautarzt
- Dr. Tim Hülskamp  
Urologe

- Wir treten an als gemeinsames Team selbstständiger und angestellter Ärzte verschiedener Fachrichtungen, um in der Vertreterversammlung und den Gremien den Kurs der KVHB aktiv und kompetent mitzustalten.
- Wir stehen für...
  - Fairness im Dialog.
  - Solidarität im Miteinander.
  - Zusammenhalt mit Zukunft.
  - Vertretung von selbstständigen, angestellten und ermächtigten Ärzten.
- Wir wollen...
  - Niederlassung attraktiv gestalten.
  - Weiterbildung fördern.
  - Nachwuchs unterstützen.
  - Individuelle Lebensentwürfe wertschätzen.
  - Freiheit in der Gestaltung des Berufsalltags.
  - Selbstständigkeit des Berufs erhalten.
  - Digitalisierung praxistauglich und sinnvoll umsetzen.
  - Honorarverteilung fair gestalten.
  - Dienstleistungsgedanken der KV stärken und einfordern.

# Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven Ärztliche Mitglieder

## Liste 1: Alle Ärzte Bremerhaven

**Fachübergreifend und verbandsunabhängig**  
**Eine starke und konsequente Vertretung unserer**  
**Bremerhavener Fach- und Hausärzte**  
**sowie der angestellten Ärzte**



- Unser Ziel bleibt insbesondere die starke und faire Vertretung der Bremerhavener Interessen in der KVHB.
- Wir sprechen für alle ambulanten medizinischen Bereiche in Bremerhaven. Wir versprechen, uns weiterhin mit maximalem Engagement für eine faire und pragmatische Wahrung der spezifischen Belange der Niedergelassenen in Bremerhaven einzusetzen. Dies ist auch in den letzten Wahlperioden gut gelungen und hat zu vorbildlichen Lösungen geführt.
- Die spezielle Situation unserer Praxen hier in Bremerhaven mit starkem Zulauf aus dem niedersächsischen Umland erfordert weiterhin durchsetzungsstarke und einsatzfreudige Vertreter in der KVHB. Um auch in der Zukunft die ambulante Versorgung in Bremerhaven sicherzustellen, sind bereits jetzt umsichtige Weichenstellungen durch finanzielle und logistische Anreize in Abstimmung mit der KVHB durchzuführen. Wir fordern auf unsere individuellen Verhältnisse in Bremerhaven abgestimmte finanzielle Hilfen und auskömmliche Unterstützungen bei Nachfolgeregelungen.
- Bitte helfen Sie uns auch mit Ihrer Stimme, damit wir für Sie, die zukünftige Generation und unsere Patienten in Bremerhaven mit einem starken Mandat in der KVHB weiterhin optimale Lösungen erarbeiten können!

- Kirchhoff, Timm (PD Dr. med.)  
Radiologe
- Kröncke, Wilhelm (Dr. med.)  
Augenarzt
- Reichstein, Britta (Dr. med.)  
Gynäkologin
- Jahn, Klaus (Dr. med.)  
Allgemein-Mediziner
- Mammes, Rembert (Dr. med.)  
Hals-Nasen-Ohren-Arzt
- Steffen, Tobias  
Gastroenterologe
- Geller, Martin (Dr. med.)  
Gynäkologe
- Albert, Monika  
Orthopädin

# Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven Ärztliche Mitglieder

## Liste 2: Attraktive Ärztliche Arbeit

### Die Liste für Bremerhaven

14

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022

- Irene Suschko-Kück  
Fachärztin für Innere Medizin  
– hausärztliche Versorgung
- Dr. Birgit Lorenz  
Fachärztin für Allgemeinmedizin
- Dr. Helge Kurschel  
Facharzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Hartmut Sieg  
Facharzt für Urologie
- Dr. Frauke Metz  
Fachärztin für Kinder- u. Jugendmedizin
- Dr. Clas Manegold, Facharzt für Innere Medizin – Gastroenterologie
- PD Dr. Mark Lüdde, Facharzt für Innere Medizin - Kardiologie
- Dirk Fornacon  
Facharzt für Allgemeinmedizin



- Unsere Ziele sind
  - Bremerhavener Belange in Bremen stark vertreten
  - Ärztliche Selbstbestimmung gegen sachfremde politische Eingriffe verteidigen
  - Zuwendungsorientierte und evidenzbasierte ambulante Versorgung ausbauen statt kaputtsparen
  - Niederlassung für den ärztlichen Nachwuchs attraktiv machen
  - Schaffung neuer Versorgungsmodelle nur unter Einbeziehung ärztlichen Sachverständiges aus der ambulanten Medizin
  - Digitalisierung muss der Arbeit in den Praxen nützen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Wandel im Gesundheitswesen geschieht immer schneller.  
Wir wollen uns die Freude an unserem Beruf bewahren.  
Wir wollen unsere Zukunft aktiv mitgestalten.  
Dafür werden wir arbeiten!

# Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven Ärztliche Mitglieder

## Liste 3: Dr. Volker Meyer

„Nicht meckern, engagieren!“



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seit April 2020 bin ich als Hautarzt mit operativem und phlebologischem Schwerpunkt in Bremerhaven-Wulsdorf niedergelassen als Nachfolger der Kolleginnen Ansorge und Heitmann. Ich habe mich über Vieles geärgert und möchte aber nicht nur „meckern“, sondern versuchen, auch als Einzelter aufrichtig Position zu beziehen:

- Der Arztberuf als freier Beruf muss erhalten bleiben!
- Fokussierung auf den Gesundheitssektor statt auf Prestigeobjekte
- Digitalisierung mit uns, nicht gegen uns!
- Impfpflicht oder nicht? Konsens durch Evidenz gehört in Hände der Ärzteschaft!
- Bremerhaven stärken – auch von Seiten der KV!

Geben Sie mir mit Ihrer Stimme die Chance, diese Gedanken einzubringen und in diesem Geiste mitwirken zu können. Ich freue mich auch über Anregungen, gerne unter [hautarzt-bremerhaven@posteo.de](mailto:hautarzt-bremerhaven@posteo.de)

Vielen Dank!

Kollegiale Grüße aus dem Wahlkreis II Bremerhaven!  
Dr. Volker Meyer

→ Dr. med. Volker Meyer  
Facharzt für Haut- und  
Geschlechtskrankheiten

# Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder

## Liste 1: Liste psychodynamischer Psychotherapeut:innen

Frischer Wind für Psychodynamik!

16

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022



- Dipl.-Psych. Ursula Wolf  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Martina Grazei  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Isabell Bataller  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Christoph Frühwein  
Psychologischer Psychotherapeut
- Dipl.-Kunsttherap. Antonella Dal Cero  
Kinder- u. Jugendlichen Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Frauke Dziomba  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Kathleen Peters  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Bernd Klipp  
Psychologischer Psychotherapeut
- Dipl.-Psych. Heide Kyek  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Anna-Christina Dittmann  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dipl.-Psych. Eva John  
Psychologische Psychotherapeutin

- Wir, die psychodynamischen Listen mit unseren Fachverbänden, (DGPT, VAKJP, D3G / BAG), setzen uns für alle tiefenpsychologischen und psychoanalytischen Psychotherapeut:innen ein. Unsere Ziele sind
  - Erhalt unserer Verfahren auf Bundes- und Landesebene, sowie in der Versorgung und an den Universitäten
  - patientenbezogene Bedarfe und gleichwertiger Erhalt sowie adäquate Honorierung der Langzeittherapien
  - Beibehaltung des Gutachterverfahrens zur Qualitätssicherung sowie Vorsorge gegen Regressforderungen
  - Schutz der vertraulichen Behandlungsbeziehung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Daten und Selektivverträgen
  - umfangreiche Erleichterungen im Jobsharing
  - Reformierung der Bedarfsplanung statt Ausweitung vermeintlicher Serviceangebote für Niedergelassene (TSS)
- Durch Ihre Unterstützung und Wahl der Kandidat:innen können Sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass wir diese Ziele erreichen.

# Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder

## Liste 2: Gemeinsam für Psychotherapie

**Unsere Liste ist DIE starke Vertretung für  
Vertragspsychotherapeut\*innen aller Verfahren in  
Bremen und Bremerhaven.  
Wir vertreten die Interessen ALLER  
Psychotherapeut\*innen.  
kooperativ – innovativ – verlässlich**

→ kooperativ  
Wir kooperieren mit ärztlichen Psychotherapeut\*innen und Ärzt\*innen anderer Fachrichtungen. Wir treten gemeinsam für gute Bedingungen aller KV-Angehörigen ein. Wir unterstützen die Forderung der KV-Mitglieder nach einem angemessenen Inflationsausgleich angesichts horrend steigender Praxisbetriebskosten. Da, wo Netzwerke einer Verbesserung von Versorgungsangeboten dienen, beteiligen wir uns (z.B. Runder Tisch Post/Long-COVID). Bei der Bedienung der TSS haben wir uns für eine faire, realisierbare Mindestzahl von einzustellenden Terminen eingesetzt.

→ innovativ  
Unsere Arbeit im Zulassungsausschuss hat dazu beigetragen, dass Kassensensitze für die Versorgung erhalten werden konnten. In unseren Beratungen teilen wir unser juristisches Wissen. Wir bestärken Kolleg\*innen darin, neue Kooperationsformen in ihren Praxen zu etablieren, um die Versorgung zu stärken und um die unterschiedlichen Bedürfnisse von PP und KJP in Bezug auf Arbeitszeiten und Verdienstmöglichkeiten in unterschiedlichen Lebensphasen zu erfüllen. Durch unsere Arbeit konnte Bremen bundesweit zum Spitzenreiter in Sachen Kooperationen in Psychotherapiepraxen werden. Unser Fortbildungsangebot orientiert sich an den neuesten Entwicklungen und Ihren Bedürfnissen (Abrechnung, Praxisentwicklung, Praxissekretariat, Besonderheiten von KJP, IT-Sicherheit, Qualitätssicherung etc.). Ein aktuelles Ergebnis unserer Arbeit ist der Selektivvertrag mit hkk und AOK Bremen/Bremerhaven. Unsere konstruktive Kritik an dem vorherigen Vertrag wurde in den Verhandlungen aufgegriffen.

→ verlässlich  
Zusammenfassend ist es uns in dieser Legislatur gelungen, die Belange von Psychotherapeut\*innen an allen Stellen zu platzieren, deren Position innerhalb der KV zu stärken und wichtige Veränderungen zu erreichen. Das bundesweite Netzwerk der DPtV stellt uns einen großen Wissens- und Erfahrungsschatz zur Verfügung, von dem unsere Vertreter\*innen in den Gremien und damit letztlich alle KV-Mitglieder profitieren.



- Amelie Thobaben  
Psychologische Psychotherapeutin
- Dr. Christoph Sülz  
Psychologischer Psychotherapeut
- Sarah Czilwik  
Psychologische Psychotherapeutin
- Katrin Gösling  
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin
- Uwe Klein  
Psychologischer Psychotherapeut
- Andrea Ziegler  
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin
- Frank Bodenstein  
Psychologischer und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Andrea Rüppel  
Psychologische Psychotherapeutin
- Tanja von Waaden  
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin

# Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertreterversammlung der KV Bremen

Der Wahlausschuss hat folgende gültige Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterversammlung der KV Bremen für die Wahlzeit vom 12. bis 19. Oktober 2022, 16. Wahlperiode, zugelassen:

## Wahlkreis 1: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

### Liste 1: Sprechende Medizin

1. Anina Natasja Schiwara, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Berckstraße 6-8
2. Dr. med. Christian Rödl, FA für Psychiatrie und Psychotherapie, Am Wall 184
3. Dr. med. Juliane Klostermann, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychoth., Horner Straße 83
4. Dr. med. Carmen Rosenthal, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychoth., Klugkiststraße 19
5. Yana Kyrylenko, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Waller Heerstraße 99
6. Mechthild Klare, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Altenwall 7/8
7. Dr. med. Daphne Schepelmann, FÄ für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Mathildenstraße 34
8. Dr. med. Annegret Jackisch-Riemann, FÄ für Allgemeinmedizin (PT), Stader Straße 35

### Liste 2: NFL - Neue Facharztliste

1. Dr. med. Björn Ackermann, FA für Orthopädie und Unfallchirurgie, Gröpelinger Heerstraße 115
2. Dr. med. Markus Henschel, FA für Diagnostische Radiologie, Hammersbecker Straße 228
3. Dr. med. Knut Spieker, FA für Innere Medizin/Endokrinologie, Gerold-Janssen-Straße 2a
4. Dr. med. Norbert Czech, FA für Nuklearmedizin, Schwachhauser Heerstraße 54
5. Dr. med. Ute Jacobaschke, FÄ für Innere Medizin/Kardiologie, Kirchhuchtinger Landstraße 80
6. Ilka Brockmüller, FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie, Hammersbecker Straße 224a
7. Dr. med. Rolf-Rüdiger Leibecke, FA für HNO-Heilkunde, Kurt-Schumacher-Allee 12b
8. Dr. med. Gunter Simic-Schleicher, FA für Kinder- und Jugendmedizin, Hammersbecker Straße 228
9. Ulrich Lüdemann, FA für Allgemeine Chirurgie, Gröpelinger Heerstraße 115
10. Dr. med. Adrianus den Hertog, FA für Orthopädie und Unfallchirurgie, Gerhard-Rohlfs-Straße 39
11. Dr. med. Sven Kienke, FA für Neurochirurgie, In der Vahr 65

### Liste 3: NEUE HAUSARZTLISTE NHL

1. Dr. med. Stefan Trapp, FA für Kinder- und Jugendmedizin, Huchtinger Heerstraße 26
2. Brigitte Bruns-Matthiesen, FÄ für Innere Medizin, Meyerstraße 60/62
3. Georg Kückelmann, FA für Innere Medizin, Schlengstraße 2c
4. Dr. med. Jan Völker, FA für Innere Medizin, Sonneberger Straße 11
5. Dr. med. Ulrike von Rolbicki, FÄ für Allgemeinmedizin, Vahrer Straße 203-205
6. Dr. med. Dr. rer. nat. Johannes Botzenhardt, FA für Allgemeinmedizin, Colshornstraße 31
7. Dr. med. Maya Trapp, FÄ für Allgemeinmedizin, Hemmstraße 214
8. Dr. med. Melanie Klopsch, FÄ für Kinder- und Jugendmedizin, Waller Heerstraße 178
9. Dr. med. Gerd Praetorius, FA für Innere Medizin, Daniel-Jacobs-Allee 1
10. Dr. med. Bettina Ifflaender, FÄ für Innere Medizin, Dobbheide 52
11. Dr. med. Torsten Spranger, FA für Kinder- und Jugendmedizin, Leher Heerstraße 26
12. Dr. med. Claudia Karsten, FÄ für Kinder- und Jugendmedizin, Borgfelder Heerstraße 28a
13. Carmen Groninga, FÄ für Allgemeinmedizin, Winterstraße 54
14. Christian Wagner, FA für Kinder- und Jugendmedizin, Aumunder Heerweg 18

### Liste 4: Liste psychodynamischer Ärzt:innen

1. Dr. med. Christoph Licher, FA für Psychiatrie und Psychotherapie, Sielwall 11
2. Shadi Dastyari, FÄ für Kinder- u. Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Metzer Straße 2
3. Christian Warrlich, FA für Psychotherapeutische Medizin, Fedelhören 49
4. Dr. med. Elke Spahn, FÄ für Allgemeinmedizin (PT), Hamburger Straße 98
5. Dr. med. Michael Szonn, FA für Psychotherapeutische Medizin, Parkstraße 116

6. Dr. med. Dr. phil. Peter Bagus, FA für Psychiatrie und Psychotherapie, Züricher Straße 40
7. Dr. med. Mura Kastendieck, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (PT), Vor dem Steintor 36
8. Dr. med. Karsten Münch, FA für Psychotherapeutische Medizin, Emil-Trinkler-Straße 24
9. Dr. med. Friedrich Haun, FA für Psychiatrie (PT), Schierker Straße 20
10. Yvonne Liebig, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Verdener Straße 89
11. Joachim Loch-Falge, FA für Nervenheilkunde, Am Markt
12. Dr. med. Christiane Hoyer-Schmidt, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychoth., Metzer Str. 2

#### **Liste 5: Für hausärztliche Interessen**

1. Holger Schelp, FA für Allgemeinmedizin, Huchtinger Heerstraße 24
2. Dr. med. Daniel Siedenhans, FA für Allgemeinmedizin, Charlotte-Wolff-Allee 7
3. Dr. med. Hans-Michael Mühlenfeld, FA für Allgemeinmedizin, Wolmershäuser Straße 215a
4. Dr. med. Monika Bräse, FÄ für Allgemeinmedizin, Wolmershäuser Straße 215a
5. Dr. med. Anette Klingenberg, FÄ für Allgemeinmedizin, Karl-Lerbs-Straße 72
6. Dr. med. Lara Serowinski, FÄ für Allgemeinmedizin, Stader Straße 35
7. Christian Struwe, FA für Allgemeinmedizin, Friedrich-Stampfer-Straße 2
8. Dr. med. Gabriel Rogalli, FA für Allgemeinmedizin, Stader Straße 35
9. Dr. med. Volker Kleining, FA für Allgemeinmedizin, Karl-Lerbs-Straße 72

#### **Liste 6: Integrative Medizin Bremen**

1. Dr. med. Jürgen Fischer-Thalacker, FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Gerhard-Rohlfs-Straße 46
2. Dr. med. Christina Brauer-Peters, FÄ für Allgemeinmedizin, Friedrich-Stampfer-Straße 2
3. Oliver Borrmann, FA für Allgemeinmedizin, Altenwall 5
4. Dr. med. Sabine Barz, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Wachtstraße 17-24

#### **Liste 7: AKZENTE SETZEN - Facharztliste**

1. Dr. med. Uwe Schwichtenberg, FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kaffeestraße 2
2. Bettina Rakowitz, FÄ für Anästhesiologie, Sonneberger Straße 6
3. Florian Grunert, FA für Orthopädie und Unfallchirurgie, Sonneberger Straße 2
4. Dr. med. Stefanie Kamke, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Schwachhauser Heerstraße 63
5. Dr. med. Marcus Berkefeld, FA für Innere Medizin/Pneumologie, Hemmstraße 212
6. Dr. med. Mona Saad-Demeler, FÄ für Augenheilkunde, Pappelstraße 53-57
7. Dr. med. Jan Homoth, FA für HNO-Heilkunde, Hammersbecker Straße 224a
8. Dr. med. Andrea Titz, FÄ für Innere Medizin/Pneumologie, Georg-Gröning-Straße 57
9. Dr. med. Christa Goecke, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Gerhard-Rohlfs-Straße 16a
10. Dr. med. Thomas Blenkers, FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kaffeestraße 2
11. Dr. med. Tim Hülskamp, FA für Urologie, St.-Gotthard-Straße 51

## Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven Ärztliche Mitglieder

### Liste 1: Alle Ärzte Bremerhaven

1. PD Dr. med. Timm Kirchhoff, FA für Diagnostische Radiologie, Bgm.-Smidt-Straße 164-166
2. Dr. med. Wilhelm Kröncke, FA für Augenheilkunde, Grashoffstraße 7
3. Dr. med. Britta Reichstein, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Herwigstraße 8
4. Dr. med. Klaus-Ludwig Jahn, FA für Allgemeinmedizin, Bgm.-Smidt-Straße 40
5. Dr. med. Rembert Mammes, FA für HNO-Heilkunde, Dr.-Franz-Mertens-Straße 8a
6. Tobias Steffen, FA für Innere Medizin/Gastroenterologie, Virchowstraße 10
7. Dr. med. Martin Geller, FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Bgm.-Smidt-Straße 10
8. Monika Albert, FÄ für Orthopädie und Unfallchirurgie, Hafenstraße 126/128

### Liste 2: Attraktive Ärztliche Arbeit

1. Irene Suschko-Kück, FÄ für Innere Medizin, Schiffdorfer Chaussee 98
2. Dr. med. Birgit Lorenz, FÄ für Allgemeinmedizin, Hafenstraße 149-151
3. Dr. med. Helge Kurschel, FA für Allgemeinmedizin, Spadener Straße 203
4. Hartmut Sieg, FA für Urologie, Langener Landstraße 277
5. Frauke Metz, FÄ für Kinder- und Jugendmedizin, Rheinstraße 8
6. Dr. med. Clas Manegold, FA für Innere Medizin/Gastroenterologie, Grashoffstraße 7
7. PD Dr. med. Mark Lüdde, FA für Innere Medizin/Kardiologie, Postbrookstraße 105
8. Dirk Fornaçon, FA für Allgemeinmedizin, Nordstraße 7

### Liste 3: Dr. Volker Meyer

Dr. med. Volker Meyer, FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lindenallee 2-4

## Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder

### Liste 1: Liste psychodynamischer Psychotherapeut:innen

1. Dipl.-Psych. Ursula Wolf, Psychologische Psychotherapeutin, Ostender Straße 1
2. Dipl.-Psych. Martina Grazei, Psychologische Psychotherapeutin, Herbststraße 92
3. Dr. Dipl.-Psych. Isabel Bautista, Psychologische Psychotherapeutin, Benquestraße 20
4. Dipl.-Psych. Christoph Frühwein, Psychologischer Psychotherapeut, Elsasser Straße 4
5. Dipl.-Kunstth. Antonella Dal Cero, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Neustadtswall 14c
6. Dipl.-Psych. Frauke Dziomba, Psychologische Psychotherapeutin, Schwachhauser Ring 108a
7. Dipl.-Psych. Kathleen Peters, Psychologische Psychotherapeutin, Am Dobben 66
8. Dipl.-Psych. Bernd Klipp, Psychologischer Psychotherapeut, Herbststraße 92
9. Dipl.-Psych. Heide Kyek, Psychologische Psychotherapeutin, Holbeinstraße 18
10. Dipl.-Psych. Anna-Christina Dittmann, Psychologische Psychotherapeutin, Feldstraße 79a
11. Dipl.-Psych. Eva John, Psychologische Psychotherapeutin, Colmarer Straße 22a

### Liste 2: Gemeinsam für Psychotherapie

1. Dipl.-Psych. Amelie Thobaben, Psychologische Psychotherapeutin, Friedrich-Ebert-Straße 124
2. Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Christoph Sülz, Psychologischer Psychotherapeut, Sielwall 25
3. Katrin Gösling, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Sagerstraße 27
4. Dipl.-Psych. Uwe Klein, Psychologischer Psychotherapeut, Schwachhauser Ring 29a
5. Dipl.-Psych. Sarah Czilwik, Psychologische Psychotherapeutin, Violenstraße 47
6. Dipl.-Psych. Frank Bodenstein, Psychologischer Psychotherapeut und KJPT, Leher Heerstraße 56-60
7. Dipl.-Soz. Päd. Andrea Ziegler, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Donandtstraße 4
8. Dipl.-Psych. Andrea Rüppell, Psychologische Psychotherapeutin, Slevogtstraße 15
9. Tanja von Waaden, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Reeder-Bischoff-Straße 56

→ Anmerkung: Alle Bewerberinnen und Bewerber auf den Listen dieses Wahlkreises haben den Praxissitz in der Stadt Bremen.

→ Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Wahlunterlagen werden an alle wahlberechtigten Mitglieder der KV Bremen ab 05.10.2022 an die Praxisadressen/Beschäftigungsorte verschickt.

→ Wahlzeit ist vom 12.10. bis 19.10.2022 (18:00 Uhr).

→ Der Wahlbrief muss spätestens am 19.10.2022, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, eingegangen sein. Wahlbriefe, die später eingehen, bleiben unberücksichtigt.

→ Wahlergebnis: Die Wahlauszählung findet am 19.10.2022 ab 18:00 Uhr in der KVHB, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen, statt. Die Auszählung ist öffentlich.

→ Die Bekanntmachung der Wahlleitung zum Wahlergebnis wird am 20. Oktober auf der Homepage der KV Bremen veröffentlicht. Auf Anforderung kann der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

→ Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können gem. § 32 Wahlordnung der KVHB zwei Wochen nach Bekanntmachung des Endergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht werden. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

→ Wahlleiter: Jürgen Wayand

→ Die Seiten 06 bis 18 dieses Hefts sind redaktionell von den Wahllisten selbst erstellt worden. Die Texte werden dort so wiedergegeben, wie es die jeweiligen Wahllisten wünschen.

# Wahlordnung

22

VV-Wahlen 2022

Landesrundschreiben Sonderheft | Oktober 2022

## Wahlordnung

### der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Neufassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.06.2022

#### I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

#### § 1 Grundsätze

1. Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB).
2. Die ärztlichen Mitglieder der KVHB wählen aus ihrer Mitte die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.  
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Mitglieder der KVHB sind (psychotherapeutische Mitglieder), wählen aus ihrer Mitte die psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung.
3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
4. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken finden das Bremische Wahlgesetz und die Bremische Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Auslegung dieser Wahlordnung.

#### § 2 Wahlgebiet

Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

#### § 3 Wahlkreise

1. Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB wird das Wahlgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I: Stadt Bremen

Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven

2. Für die zu wählenden psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung bildet das Wahlgebiet der KVHB einen einheitlichen Wahlkreis.

#### § 4 Wahlverfahren

1. Die wahlberechtigten Mitglieder der KVHB wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen aus den jeweiligen Wahlkreisen.
2. Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
3. Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die zugelassenen Listen- bzw. Einzelwahlvorschläge verteilt.

#### § 5 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (Sitze)

1. Die Vertreterversammlung der KVHB besteht aus 20 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl zu besetzender Sitze. Hiervon sind aus dem Wahlkreis I 14 Mitglieder und aus dem Wahlkreis II 4 Mitglieder zu wählen und Sitze zu besetzen.
2. Für die Wahlkreise I und II muss gewährleistet sein, dass von jedem Versorgungsbereich (hausärztlich und fachärztlich) eine Mindestmitgliederanzahl in der Vertreterversammlung vertreten ist.

Für den Wahlkreis I bedeutet dies, dass jeweils mindestens 3 hausärztliche und fachärztliche Mitglieder vorhanden sein müssen. Für den Wahlkreis II sind mindestens 1 hausärztliches und 1 fachärztliches Mitglied erforderlich.

3. Die psychotherapeutischen Mitglieder sind mit 2 Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten.

#### II. Abschnitt: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

##### § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KVHB gem. §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V i. V. m. der Satzung der KVHB, deren Mitgliedschaft am Stichtag des 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtszeit der Vertreterversammlung aufgrund unanfechtbarer Entscheidung der Zulassungsgremien am Stichtag bestanden hat, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind und deren Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Der Verlust der Mitgliedschaft nach dem Stichtag lassen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit entfallen.

2. Nicht wahlberechtigt ist,

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wem die Ausübung des Berufs verboten wurde.

3. Nicht wählbar ist,

- a) wer nicht wahlberechtigt ist,
- b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wer ein Amt im Wahlausschuss bekleidet.

4. Das Ruhen der Zulassung schließt weder die Wahlberechtigung noch die Wählbarkeit aus.

#### III. Abschnitt Wahlvorbereitung

##### § 7 Wahlfrist / Nachwahl

1. Der Vorstand der KVHB bestimmt den Wahltag sowie den Beginn (erster Zeitpunkt der Stimmabgabe) und das Ende (letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe) der Wahlzeit (Wahlfrist). Der Wahltag entspricht dem Ende der Wahlfrist.

2. Die Wahlfrist gem. Abs. 1 muss mindestens 6 Kalendertage betragen.

3. Der Beginn der Wahlfrist ist nach dem Tag, das Ende der Wahlfrist nach Tag und Uhrzeit festzulegen. Die Wahlfrist endet am Wahltag um 18.00 Uhr.

4. Kann die Wahl während der Wahlfrist infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, findet eine Nachwahl statt; die Regelungen zur Nachwahl des Bremischen Wahlgesetzes findet entsprechende Anwendung.

##### § 8 Wahlausschuss

1. Der Vorstand der KVHB bestellt einen Wahlausschuss.

Die Bestellung soll mindestens 3 Monate vor Beginn der Wahlfrist gem. § 7 Abs. 1 erfolgen.

2. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind jeweils Stellvertreter zu bestellen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Wahlleiter (Wahlleitung).

3. Bei der Wahlleitung darf es sich weder um Mitglieder der KVHB gem. §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V i. V. m. der Satzung der KVHB noch um Mitarbeiter der KVHB handeln. Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer sind aus dem Kreis der Mitglieder der KVHB zu bestimmen.

Die Wahlleitung darf ebenso wenig wie die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer Bewerber gem. § 15 oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags gem. § 17 sein. Auch darf es sich nicht um Mitglieder des Vorstands der KVHB handeln. Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer müssen zur Vertreterversammlung wahlberechtigt sein.

4. Dem Wahlausschuss wird von der KVHB das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Wahlausschuss kann weitere Personen als Wahlhelfer beziehen, die unter Aufsicht des Wahlausschusses tätig werden und dessen Weisung unterstehen. Bewerber gem. § 15 oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags gem. § 17 können nicht Wahlhelfer sein.

5. Die Wahlleitung, die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Gleichermaßen gilt für Geschäftsstellenmitarbeiter und Wahlhelfer gem. Abs. 4.

6. Die Wahlleitung, die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer bleiben solange im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss vom Vorstand der KVHB bestellt ist.

7. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz bei der KVHB. Eingänge für den Wahlausschuss, die in den Briefkasten der KVHB eingelegt werden oder an die E-

Mail-Adresse des Wahlausschusses bei der KVHB bewirkt werden, sind als zeitgleiche Eingänge beim Wahlausschuss zu qualifizieren.

### § 9 Aufgaben/Sitzungen des Wahlausschusses

1. Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
2. Zu den Aufgaben des Wahlausschusses nach Maßgabe dieser Wahlordnung gehören insbesondere:
  - a) Aufstellung eines verbindlichen Plans für den zeitlichen Ablauf der Wahl, der die Termine und Fristen für den Gang des Wahlverfahrens enthält; die Befugnisse des Vorstands der KVHB gem. § 7 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt,
  - b) Änderungen und Abschluss der Wählerverzeichnisse gem. § 13,
  - c) Entscheidungen über Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Wählerverzeichnisse gem. § 12 Abs. 3,
  - d) Entscheidung über die Zulassung gem. § 22,
  - e) Vergabe der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge gem. § 22 Abs. 5,
  - f) Entscheidung über die Zurückweisung von Wahlbriefen gem. § 26 Abs. 5 und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen gem. § 26 Abs. 9,
  - g) Feststellung gem. §§ 26 Abs. 11 und 27 Abs. 7.
3. Zu den Aufgaben der Wahlleitung nach Maßgabe dieser Wahlordnung gehören insbesondere
  - a) Prüfung der Wahlvorschläge gem. § 19
  - b) Festlegung von Inhalt und Form der für die Ausübung der Wahl erforderlichen Wahlmittel gem. § 23,
  - c) Versendung der Wahlmittel gem. § 23 Abs. 6,
  - d) Benachrichtigung der Gewählten; Abfrage zur Annahme der Wahl; § 29.
  - e) Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 31.
4. Der Wahlausschuss beschließt in Sitzungen, die als Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer oder an dem von der Wahlleitung in der Ladung bestimmten Sitzungsort durchzuführen sind. Sitzungen können darüber hinaus mittels Videotechnik oder in Form einer Telefonkonferenz stattfinden.  
Sofern eine Sitzung mittels Videotechnik durchgeführt wird, ist sie über die gesamte Sitzungsdauer zeitgleich in Bild und Ton an alle Orte, an denen sich die Sitzungsteilnehmer aufhalten, zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Eine Aufzeichnung oder Übertragung ist unzulässig.
5. Die Wahlleitung bestimmt Art, Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer oder bei deren Verhinderung die stellvertretenden Beisitzer ein.  
An den Sitzungen können neben den Mitgliedern des Wahlausschusses bzw. deren Stellvertreter auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die vom Wahlausschuss bestellten Wahlhelfer teilnehmen.
6. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter und mindestens ein Beisitzer oder bei Verhinderung eines oder beider Beisitzer ein oder zwei stellvertretende Beisitzer anwesend sind.  
In einer Sitzung, die mittels Videotechnik durchgeführt wird, gilt als anwesend, wer mit Bild und Ton sichtbar und hörbar zugeschaltet ist und darüber hinaus bestätigt, die übrigen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sehen und hören zu können.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der protokollführenden Person und den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichneten ist.
8. Der Wahlausschuss entscheidet, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

### § 10 Wahlbekanntmachung

1. Der Vorstand der KVHB veröffentlicht spätestens am 35. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist auf der Homepage der KVHB und im Landesrundschreiben der KVHB
  - a) den Beginn und das Ende der Wahlfrist verbunden mit dem Hinweis, bis zu welcher Uhrzeit der Eingang des Wahlbriefes erfolgt sein muss,
  - b) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
  - c) den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und das Wahlrecht persönlich auszuüben ist,
  - d) die Zahl der wählbaren Mitglieder der Vertreterversammlung getrennt nach Wahlkreisen,
  - e) die Namen der Wahlleitung des Wahlausschusses,
  - f) die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und der stellvertretenden Beisitzer,
  - g) die Anschrift des Wahlausschusses,
  - h) wann und wo die Wählerverzeichnisse zur Einsicht bereit liegen verbunden mit einem Hinweis, dass und wann in welcher Form beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden kann,
  - i) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes, der Frist (Datum und Uhrzeit) und der Form zur Einreichung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge verbunden mit dem Hinweis, dass nach Fristablauf eingehende Wahlvorschläge unberücksichtigt bleiben,
  - j) den Hinweis darauf, dass für alle Fristen ausschließlich der Eingang beim Wahlausschuss entscheidend ist.
2. Die Wahlleitung kann die Wahlbekanntmachung berichtigen oder ergänzen.

### § 11 Anlage der Wählerverzeichnisse

1. Die KVHB stellt für jeden Wahlkreis gem. § 3 ein Verzeichnis der Personen auf, die zum Stichtag am 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amts dauer der Vertreterversammlung ärztliche und/oder psychotherapeutische Mitglieder der KVHB und wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist in Form einer alphabetisch geordneten Wählerliste mit fortlaufenden Nummern zu führen.
2. Die Wählerverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Familien- und Vorname(n)
  - b) Akademischer Grad
  - c) Anschrift des Praxissitzes, Beschäftigungsorts
  - d) Gebietsbezeichnung/Berufsbezeichnung
  - e) Teilnahmestatus
  - f) Je eine Rubrik für Vermerke und Bemerkungen
3. Die ärztlichen Wahlberechtigten werden den Wählerverzeichnissen der jeweiligen Wahlkreise nach folgenden Kriterien zugeordnet:
  - a) Zugelassene und ermächtigte Ärzte nach ihrem Vertragsarztsitz
  - b) Ermächtigte Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen seiner Ermächtigung tätig ist
  - c) Angestellte Ärzte nach der Hauptbetriebsstätte des anstellenden Vertrags arztes, der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des anstellenden Medizini schen Versorgungszentrums (MVZ). Existiert eine Anstellungsgenehmigung ausschließlich für eine genehmigte Zweigpraxis oder eine Nebenbetriebsstätte, erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem die Zweigpraxis oder Nebenbetriebsstätte gelegen ist. Bei mehreren Anstellungen in verschiedenen Wahlkreisen erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem das Mitglied mit der höchsten Stundenzahl angestellt ist.
- Für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist bei Vorliegen mehrerer Teilnahme formen an der vertragsärztlichen Versorgung vorrangig auf die Zulassung abzustellen. Existieren Ermächtigungen und Anstellungen nebeneinander, ist die Ermächtigung vor der Anstellung zu berücksichtigen.
- Im Zweifel erfolgt die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach dem ältesten Beginndatum der Statusentscheidung. Bei identischem Beginndatum entscheidet das Mitglied bis zum Stichtag über die Zuordnung zu einem Wahlkreis. Liegt bis zum Stichtag keine Erklärung vor, entscheidet die Wahlleitung durch Los.
4. Der Vorstand der KVHB übergibt dem Wahlausschuss die Wählerverzeichnisse.

## § 12 Einsicht in die Wählerverzeichnisse und Einspruch

- Die Wählerverzeichnisse sind vom Wahlausschuss spätestens am 7. Kalendertag nach dem Stichtag des 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtszeit der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der KVHB in Bremen und Bremerhaven während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist endet 7 Kalendertage nach Beginn der Auslegung.
- Die Aufnahme nicht wahlberechtigter Mitglieder oder die unterlassene Aufnahme wahlberechtigter Mitglieder in die Wählerverzeichnisse können durch Einspruch bis zum 3. Kalendertag nach Ende der Auslegungsfrist der Wählerverzeichnisse beanstandet werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten. Einspruchsbezug ist ausschließlich Mitglieder der KVHB gem. §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V i. V. m. der Satzung der KVHB, deren Mitgliedschaft am Stichtag des 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtszeit der Vertreterversammlung aufgrund unanfechtbarer Entscheidung der Zulassungsgremien am Stichtag bestanden hat.

Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs ist der Eingang beim Wahlausschuss maßgeblich. Der Einspruch ist in den wesentlichen Punkten und ggf. unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.

- Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Einspruch. Die Entscheidung ist demjenigen, der Einspruch eingelegt hat und jedem durch den Einspruch betroffenen Mitglied der KVHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigten. Ist der Einspruch unzulässig und/oder unbegründet, bleibt es bei den bisherigen Angaben.

## § 13 Änderungen der Wählerverzeichnisse

- Streichungen eingetragener Personen aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach Beginn der Auslegungsfrist nur durch den Wahlausschuss vorgenommen werden. Vor Streichungen muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Aufnahmen ins Wählerverzeichnis dürfen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist durch die KVHB vorgenommen werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über eine Aufnahme.
- Sonstige Änderungen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse können durch die KVHB vorgenommen werden.
- Bei Aufnahme oder Streichung einer Person im Wählerverzeichnis sind die Gründe in der Spalte Bemerkungen anzugeben. Ergänzungen in den Wählerverzeichnissen sind als Nachträge aufzunehmen.
- Die in Abs. 1 bis 3 angeführten Änderungen sind nur bis zur Versendung der Wahlmittel zulässig.
- Die Wählerverzeichnisse sind durch den Wahlausschuss spätestens am 10. Tag vor Beginn der Wahlfrist abzuschließen. Danach sind keine weiteren Änderungen zulässig.

## § 14 Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschläge oder in Form von Einzelwahlvorschlägen eingereicht werden.
- Wahlvorschläge sind nach Wahlkreisen getrennt beim Wahlausschuss schriftlich in Urschrift einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt frühestens mit der Wahlbekanntmachung und endet spätestens am 28. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist um 16.00 Uhr (Wahlvorschlagsfrist).
- Ein Listenwahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu drei Wörtern umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Fehlt eine Kurzbezeichnung, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Kennwort.

## § 15 Bewerber

- Der Wahlvorschlag hat zu jedem vorgeschlagenen Bewerber die in § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Ein vorgeschlagener Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und nur für einen Wahlvorschlag kandidieren. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Vertreterversammlung wählbar ist.
- Die Namen der vorgeschlagenen Bewerber müssen im Wahlvorschlag in

erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

- Dem Wahlvorschlag beizufügen ist die schriftliche Erklärung eines jeden vorgeschlagenen Bewerbers, dass
  - der Bewerber mit der Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Wahl einverstanden ist,
  - er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
  - dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen und in ihrer Urschrift zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Wahlausschuss einzureichen.
- Ein Bewerber, der in einem beim Wahlausschuss eingereichten Wahlvorschlag vorgeschlagen worden ist, kann bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlausschuss gegenüber schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

## § 16 Unterstützende Wahlberechtigte

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 für diesen Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern der KVHB (unterstützende Wahlberechtigte) persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.
- Der in dem jeweiligen Wahlvorschlag aufgeführte vorgeschlagene Bewerber kann nicht selbst für diesen Wahlvorschlag seine Unterschrift als unterstützender Wahlberechtigter leisten.
- Jeder unterstützende Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift leisten.
- Bei mehreren vorgeschlagenen Bewerbern auf einem Wahlvorschlag werden mit den Unterschriften der unterstützenden Wahlberechtigten alle vorgeschlagenen Bewerber dieses Wahlvorschlags unterstützt.

## § 17 Vertrauenspersonen

- Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen (Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson) als Ansprechpartner des Wahlvorschlags benannt werden. Fehlt diese Angabe, gelten die ersten beiden Bewerber eines Wahlvorschlags als Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson.
- Vertrauenspersonen dürfen für nur einen Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson bestätigt durch die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlags die Verbindlichkeit der Reihenfolge der Bewerber auf einem Listenwahlvorschlag.
- Soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, sind zur Abgabe von Erklärungen gegen-über der Wahlleitung und dem Wahlausschuss ausschließlich die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- Die Vertrauenspersonen können einzeln oder gemeinsam durch eine schriftliche an die Wahlleitung zu richtende Erklärung der Mehrheit der unterstützenden Wahlberechtigten abberufen und/oder ersetzt werden.

## § 18 Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

- Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder geändert werden.

## § 19 Beseitigung von Mängeln

- Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang.
- Stellt die Wahlleitung fest, dass ein Wahlvorschlag nicht den Vorgaben dieser Wahlordnung entspricht und deshalb an einem Mangel leidet, hat sie die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson unverzüglich unter Bezeichnung des Mangels darüber zu informieren und aufzufordern, den Mangel innerhalb der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 zu beseitigen.
- Handelt es sich bei dem Mangel um einen Verstoß gegen § 15 Abs. 2 Satz 1, weil ein Bewerber in mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen worden ist, hat die Wahlleitung den vorgeschlagenen Bewerber unverzüglich dazu aufzufordern, sich bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist schriftlich zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er kandidiert. Die Erklärung des Bewerbers ist unwiderruflich.
- Zur Information über einen von der Wahlleitung festgestellten Mangel gem.

Abs. 2 oder zur Übermittlung der Aufforderung der Wahlleitung gem. Abs. 3 kann sich die Wahlleitung der Geschäftsstellenmitarbeiter oder eines Wahlhelfers gem. § 8 Abs. 4 bedienen.

5. Nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden; gleiches gilt für Änderungen der Wahlvorschläge.

## § 20 Streichung von Bewerbern

1. Der Wahlausschuss streicht aus den Wahlvorschlägen diejenigen vorgeschlagenen Bewerber,
  - a) die nicht gem. §§ 15 Abs. 2, 6 Abs. 1 wählbar sind,
  - b) deren Identität anhand der Angaben, z. B. wegen Unleserlichkeit oder unvollständiger Angaben, nicht erkennbar ist,
  - c) die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 keine den Anforderungen des § 15 Abs. 4 entsprechende Erklärung vorgelegt haben,
  - d) die von der Bewerbung gem. § 15 Abs. 5 zurückgetreten sind,
  - e) die vor Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gestorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben oder
  - f) die entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 in mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber vorgeschlagen worden sind und bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist keine Erklärung gem. § 19 Abs. 3 abgegeben haben.
2. Im Fall des Abs. 1 Buchst. f) erfolgt eine Streichung in allen Wahlvorschlägen, in denen der Bewerber vorgeschlagen worden ist.
3. Nach Streichung eines vorgeschlagenen Bewerbers rückt der im Wahlvorschlag nachfolgend aufgeführte vorgeschlagene Bewerber auf.

## § 21 Streichung von unterstützenden Wahlberechtigten

1. Der Wahlausschuss streicht aus den Wahlvorschlägen die Namen derjenigen unterstützenden Wahlberechtigten,
  - a) deren Identität anhand der Angaben z. B. wegen Unleserlichkeit oder unvollständiger Angaben nicht feststellbar ist,
  - b) bei denen es sich entgegen § 16 Abs. 2 um vorgeschlagene Bewerber des betroffenen Wahlvorschlags handelt oder
  - c) die entgegen § 16 Abs. 3 mehrere Wahlvorschläge als unterstützende Wahlberechtigte unterschrieben haben.
2. Im Fall des Abs. 1 Buchst. c) sind die Namen der unterstützenden Wahlberechtigten in allen Wahlvorschlägen zu streichen.

## § 22 Zulassung von Wahlvorschlägen

1. Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens zum 21. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist.
2. Wahlvorschläge sind nur zuzulassen, sofern sie den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen. Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn
  - a) der Wahlvorschlag den Form- und Fristvorgaben des § 14 Abs. 2 nicht entspricht,
  - b) es an der erforderliche Anzahl von unterstützenden Wahlberechtigten gem. § 16 Abs. 1 mangelt oder
  - c) auf dem Wahlvorschlag kein vorgeschlagener Bewerber mehr vorhanden ist.
3. Die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder Streichung eines vorgeschlagenen Bewerbers sind vom Wahlausschuss schriftlich zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder der stellvertretenden Vertrauensperson mitzuteilen.
4. Die Entscheidung über die Zulassung oder versagte Zulassung der Wahlvorschläge ist endgültig, schließt eine Wahlankfechtung gem. § 32 jedoch nicht aus.
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten getrennt nach Wahlkreisen eine Ordnungsnummer. Die Nummern werden nach Ende der Wahlvorschlagsfrist je Wahlkreis durch den Wahlausschuss per Losentscheid bestimmt.

## § 23 Wahlmittel

1. Die Wahlleitung veranlasst die Herstellung der Wahlmittel. Hierzu zählen
  - a) Stimmzettel,
  - b) innere verschließbare Stimmzettelumschläge
  - c) Vordrucke zur Abgabe einer eidesstattlichen Versichersicherung

d) äußere Rücksendeumschläge (Wahlbriefumschläge).

2. Für die einzelnen Wahlkreise werden getrennte Stimmzettel gefertigt. Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge der Ordnungsnummern aufzuführen. Die Stimmzettel enthalten Felder zur Stimmabgabe sowohl für jeden Listen- als auch jeden Einzelwahlvorschlag.
3. Der Wahlbriefumschlag muss den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der KVHB“, die sich aus dem Wählerverzeichnis ergebende fortlaufende Nummer des wahlberechtigten Adressaten sowie als Empfänger den Wahlausschuss unter Angabe der Anschrift aufweisen.
4. Der innere verschließbare Stimmzettelumschlag trägt den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB“.
5. Sämtliche Wahlmittel sind gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen.
6. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass die aufgeföhrten Wahlmittel jedem in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am 7. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist mit einfacherem Brief unter Mitteilung der Wahlfrist zugesandt werden.

## IV. Abschnitt: Durchführung der Wahl

### § 24 Stimmabgabe

1. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
2. Das Wahlrecht darf nur für den zuständigen Wahlkreis, dem der Wahlberechtigte angehört, ausgeübt werden.
3. Auf dem Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich durch ein Kreuz zu kennzeichnen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will (Stimmabgabevermerk). Die Streichung oder die Hinzufügung von Namen ist unzulässig. Der Wahlberechtigte ist bei der Abgabe seiner Stimme an die Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gebunden.
4. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, selbst einen Stimmabgabevermerk auf dem Stimmzettel anzubringen, kann sich für die Abgabe des Stimmabgabevermerks auf dem Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person in technischer Hinsicht bedienen. Die Hilfsperson darf den Stimmabgabevermerk für den Wahlberechtigten nur nach dessen Weisung durch Ankreuzen tätigen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Der mit einem Stimmabgabevermerk versehene Stimmzettel ist in den inneren verschließbaren Stimmzettelumschlag gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) zu legen und zu verschließen.
6. Die eidesstattliche Versicherung ist vom Wahlberechtigten oder im Fall der Hilfsleistung gem. Abs. 4 von der Hilfsperson auszufüllen und zu unterschreiben.
7. Der verschlossene innere Stimmzettelumschlag gem. Abs. 5 ist mit der komplettierten und unterzeichneten eidesstattlichen Versicherung in den äußeren Rücksendeumschlag gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) zu legen und zu verschließen. Der verschlossene Wahlbriefumschlag (Wahlbrief) ist an den Wahlausschuss zu senden.

## V. Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses

### § 25 Eingang der Wahlbriefe

1. Der Wahlausschuss versieht die eingehenden Wahlbriefe laufend mit einem Eingangsstempel, prüft die Wahlberechtigung durch Abgleich mit den Wählerverzeichnissen und vermerkt den Eingang in den Wählerverzeichnissen.
2. Wahlbriefe, die
  - a) nach Ablauf der Wahlfrist gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 eingehen,
  - b) bei Abgleich mit den Wählerverzeichnissen keinem Wahlberechtigten zugeordnet werden können oder
  - c) für die Versendung des inneren verschließbaren Stimmzettelumschlags und der eidesstattlichen Versicherung ein anderer als der Wahlbriefumschlag gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) verwandt worden ist,
 sind auszusondern und aufzubewahren.
3. Die nach Aussonderung gem. Abs. 2 verbleibenden Wahlbriefe werden bis zur Auszählung un-geöffnet unter Verschluss gehalten.

4. Der Wahlausschuss kann sich zur Wahrnehmung der in Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben der Geschäftsstelle des Wahlausschusses oder eines Wahlhelfers oder mehrerer Wahlhelfer gem. § 8 Abs. 4 bedienen.

## § 26 Prüfung der Wahlbriefe, Stimmzettel und Auszählung

1. Die Prüfung der Wahlbriefe sowie der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmzettel nimmt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung nach dem Ende der Wahlfrist am Wahltag vor.
  2. Der Wahlausschuss stellt zu Beginn der Prüfung die gesamte Anzahl aller eingegangenen Wahlbriefe fest.
  3. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die eidesstattliche Versicherung sowie den inneren verschließbaren Stimmzettelumschlag.
  4. Auszusondern sind Wahlbriefe sowie die darin enthaltenen eidesstattlichen Versicherungen und die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge, sofern Zweifel daran bestehen, dass die Wahlbriefe, die eidesstattlichen Versicherungen oder die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge den Anforderungen an diese Wahlordnung entsprechen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe,
    - a) in denen sich keine oder eine nicht ausgefüllte und/oder nicht unterzeichnete eidesstattliche Versicherung befindet,
    - b) die keinen, keinen vollständig verschlossenen, einen anderen als den als Wahlmittel überlassenen inneren Stimmzettelumschlag, mehrere innere Stimmzettelumschläge oder
    - c) einen inneren Stimmzettelumschlag enthalten, auf dem Namen oder sonstige Vermerke vorhanden sind.
  5. Wahlbriefe, die gem. § 25 Abs. 2 und/oder § 26 Abs. 4 S. 2 Buchst. a) bis c) ausgesondert worden sind, werden vom Wahlausschuss zurückgewiesen. Die Einsender der Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- In Fällen des Abs. 4 Satz 1 trifft der Wahlausschuss eine Entscheidung. Ist ein Verstoß gegen diese Wahlordnung feststellbar, ist der Wahlbrief zurückzuweisen; § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- Zurückgewiesene Wahlbriefe werden mit fortlaufenden Nummern versehen und sind mit einem Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
6. Aus den nach Zurückweisung gem. § 26 Abs. 5 verbleibenden Wahlbriefen werden die eidesstattliche Versicherung und die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge entnommen.
  7. Die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet in nach Wahlkreisen getrennte Wahlurnen zu legen und die eidesstattlichen Versicherungen gesondert zu sammeln.
  8. Der Wahlausschuss entnimmt den inneren verschließbaren Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel.
  9. Vor der Auszählung sind die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Wahlordnung zu prüfen.
- Sofern
- a) andere Stimmzettel, als die Stimmzettel gem. § 23 Abs. 1 S. 2 Buchst. a) genutzt wurden,
  - b) auf Stimmzetteln weitere Kennzeichnungen mit Ausnahme des Stimmabgabevermerks enthalten oder mit Vermerken, Vorbehalten, Änderungen, Unterschriften, sonstigen Zusätzen oder Anlagen versehen sind,
  - c) auf Stimmzetteln mehr als ein Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
  - d) auf Stimmzetteln der Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  - e) Stimmzettel zerrissen, stark beschädigt oder durchgestrichen worden sind oder
  - f) sich mehrere Stimmzettel in demselben inneren verschließbaren Stimmzettelumschlag befinden,
- ist die auf den betroffenen Stimmzettel entfallende Stimme des Wahlberechtigten ungültig.
- Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- Stimmzettel, die für ungültig befunden werden, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen. Auf der Rückseite ist zu vermerken, dass der Stimmzettel als ungültig qualifiziert worden ist. Die ungültigen Stimmzettel sind von den übrigen Stimmzetteln getrennt aufzubewahren.
10. Der Wahlausschuss zählt die gültigen Stimmzettel aus. Eine manuelle Auszählung erfolgt mit Hilfe von nach Wahlkreisen getrennten Zähl- und Kontrolllisten. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift und von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Eine maschinelle Stimmauszählung ist zulässig.
  11. Der Wahlausschuss ermittelt getrennt nach Wahlkreisen
    - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
    - b) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und

c) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

12. Der Wahlausschuss kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. § 26 Abs. 3, 4, 6, 7, 8, 10 der Geschäftsstelle des Wahlausschusses bedienen. Darüber hinaus kann er Wahlhelfern gem. § 8 Abs. 4 Aufgaben übertragen.

13. Die Wahlmittel werden aus datenschutzrechtlichen Gründen gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufzubewahren.

## § 27 Sitzverteilung und Feststellung der Mitglieder

1. Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung erfolgt nach dem System der mathematischen Proportions nach Hare-Niemeyer.
2. Die Verteilung der in der Vertreterversammlung zu besetzenden Sitze auf jeden einzelnen Wahlvorschlag erfolgt in folgenden Berechnungsschritten:  
Die auf einen Wahlkreis entfallenden gültigen Stimmen werden mit der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis zu besetzenden Sitze multipliziert und anschließend durch die Gesamtzahl aller für den jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen geteilt.  
Die sich hieraus ergebende Quote eines Wahlvorschlags wird aufgespalten in den ganzzahligen Anteil vor dem Komma und die Nachkommastellen. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele auf den Wahlkreis entfallende Sitze in der Vertreterversammlung, wie ganze Zahlen (Zahl vor dem Komma) auf ihn entfallen. Die verbleibenden Sitze pro Wahlkreis werden auf die für diesen Wahlkreis vorhandenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der größten Nachkommastellen der errechneten Quote zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los über die Zuteilung des Sitzes. Das Los wird von der Wahlleitung oder einem von der Wahlleitung bestimmten Beisitzer gezogen.
3. Für jeden Wahlvorschlag wird die Anzahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze gem. Abs. 2 ermittelt.
4. Besetzt wird die gem. Abs. 2 ermittelte Anzahl von Sitzen pro Wahlvorschlag durch die vorgeschlagenen Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung. Sind mehr vorgeschlagene Bewerber vorhanden als Sitze zu besetzen, werden diejenigen vorgeschlagenen Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, in ihrer aufgeführten Reihenfolge als Ersatzpersonen des Wahlvorschlags berücksichtigt.
5. Ein Einzelvorschlag eines Wahlkreises kann nur einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten.
6. Bei der Verteilung der Sitze hat der Wahlausschuss die Mindestquoten gem. § 5 Abs. 2 zu beachten. Wird die erforderliche Mindestquote hausärztlicher und fachärztlicher Sitze (Wahlkreis I 3 hausärztliche und 3 fachärztliche Sitze; Wahlkreis II 1 hausärztlicher und 1 fachärztlicher Sitz) nach Verteilung der Sitze nach Maßgabe der Abs. 2 – 5 nicht oder nicht vollständig erreicht, hat der Wahlausschuss eine entsprechende Feststellung zu treffen und die Sitzverteilung nach folgender Maßgabe vorzunehmen:  
Bis zur Erreichung der jeweiligen Mindestquote werden auch diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche nach dem höchsten Zahlenbruchteil bisher keine Berücksichtigung gefunden haben, soweit sie dem erforderlichen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.
7. Ergibt die vorstehende Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so werden die insgesamt nicht verteilten Sitze auf die anderen Wahlvorschläge entsprechend dem Wahlverfahren nach § 27 verteilt, bis alle Sitze besetzt oder alle Wahlvorschläge erschöpft sind.
8. Der Wahlausschuss ermittelt nach den vorstehenden Regelungen die gewählten Mitglieder namentlich.

## § 28 Wahlniederschrift

1. Über die Abstimmung und Feststellung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Zähllisten nach § 26 Abs. 10 sind dieser Niederschrift beizufügen.
2. Die Niederschrift muss das Ergebnis der Wahl und Feststellungen gem. § 26 Abs. 11 sowie darüber hinaus folgende Angaben enthalten:
  - a) Berechnung der Quoten gem. § 27 Abs. 2 und Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Wahlvorschläge
  - b) Namen der als Mitglied in die Vertreterversammlung gewählten Bewerber eines jeden Wahlvorschlags
3. Die Niederschrift muss Angaben über den Verlauf der Stimmenauszählung und Stimmenauswertung enthalten. Ferner sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlhelfer und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Tag, Zeit und Ort der Auswertung, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die sich bei der Wahl ergebenen Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle aufzunehmen.

## § 29 Benachrichtigung der Gewählten

1. Die gewählten Bewerber erwerben die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit Erklärung der Annahme der Wahl gegenüber der Wahlleitung.
2. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen darüber schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
3. Der gewählte Bewerber ist darauf hinzuweisen, dass
  - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
  - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
  - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

## § 30 Änderungen in der Vertreterversammlung / Nachwahl

1. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, ist seine Wahl aufgrund nicht gegebener Wählbarkeit ungültig oder endet seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung vor Ende der Amtszeit gem. § 7 Abs. 6 der Satzung der KVHB oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ende der Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus, wird der frei gewordene Sitz in der Vertreterversammlung aus dem Wahlvorschlag besetzt, aus dem der ausgeschiedene gewählte Bewerber hervorgegangen ist. Statt des ausgeschiedenen gewählten Bewerbers rückt der nächste vorgeschlagene Bewerber des Wahlvorschlags als Ersatzperson nach.
2. Steht keine Ersatzperson eines Wahlvorschlags, dem der ausgeschiedene gewählte Bewerber angehört hat, mehr zur Verfügung oder ist der ausscheidende oder die Wahl ablehnende gewählte Bewerber aus einem Einzelwahlvorschlag hervorgegangen, bleibt der Sitz für die laufende Amtszeit unbesetzt.
3. Einzuhalrende Mindestquoten gem. § 5 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Ersatzpersonen zu beachten.
4. Die Feststellung, dass ein bzw. welcher vorgeschlagene Bewerber als Ersatzperson nachrückt, trifft die Wahlleitung; § 29 findet Anwendung.

## § 31 Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl

1. Die Wahlleitung gibt das amtliche Endergebnis der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der KVHB. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Landesrundschreiben aufzunehmen, mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Auf die Möglichkeit zur Wahlanfechtung ist hinzuweisen.

## VI. Abschnitt: Wahlprüfung

### § 32 Wahlanfechtung

1. Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von wahlberechtigten Mitgliedern der KVHB innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl gem. § 31 beim Wahlaußschuss schriftlich geltend gemacht werden.
  2. Über den Einspruch entscheidet ein erweiterter Wahlaußschuss. Diesem gehört neben den Mitgliedern des Wahlaußschusses gemäß § 8 Abs. 2 eine Person mit der Befähigung zum Richteramt an, die vom Vorstand der KVHB berufen wird.
  3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend. Der erweiterte Wahlaußschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person mit der Befähigung zum Richteramt den Ausschlag.
  4. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
  5. Der erweiterte Wahlaußschuss entscheidet durch Beschluss. Er hat eine Feststellung über die Gültigkeit der Wahl sowie die sich aus der Ungültigkeit der Wahl ergebenden Konsequenzen zu treffen.
- Der Beschluss bedarf der Schriftform. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### § 33 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des erweiterten Wahlaußschusses

1. Entscheidungen des erweiterten Wahlaußschusses können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe durch Klage vor dem Sozialgericht Bremen angefochten werden.
2. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, findet eine Wiederholungswahl unter entsprechender Anwendung der insoweit einschlägigen Regelungen des Bremischen Wahlgesetzes statt.

## VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

### § 34 Einberufung der Vertreterversammlung

Der Vorstand der KVHB beruft die Vertreterversammlung zur konstituierenden Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

### § 35 Kosten der Wahl

1. Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die KVHB.
2. Die Mitglieder des Wahlaußschusses mit Ausnahme der Wahlleitung erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben dem Ersatz der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Entschädigungsordnung für Organmitglieder geregelten Höhe.
3. Der Wahlleiter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.000. Der stellvertretende Wahlleiter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.800. Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten, abgegolten.

### § 36 Fristen und Termine

1. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### § 37 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen ist Bestandteil der Satzung der KVHB. Die in der Vertreterversammlung am 29.06.2022 beschlossene Wahlordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der von der Vertreterversammlung am 16.03.2010 beschlossenen Fassung außer Kraft.

*Die vorstehende Änderung der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, beschlossen in der Vertreterversammlung am 29.06.2022, wird gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.*

### Satzung

Die aktuelle Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen finden Sie online auf der Sonderseite zur VV-Wahl 2022 unter [www.kvhb.de/praxen/vv-wahl](http://www.kvhb.de/praxen/vv-wahl) oder über den Direkt-Link [kvhb.de/fileadmin/kvhb/pdf/Richtlinien/satzung.pdf](http://kvhb.de/fileadmin/kvhb/pdf/Richtlinien/satzung.pdf)

### Impressum

**Herausgeber:** Kassenärztliche Vereinigung Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen, Tel.: 0421.34 04-0 | **v.i.S.d.P.:** Dr. Bernhard Rochell, Peter Kurt Josenhans | **Redaktion:** Christoph Fox, Florian Vollmers (RED) | **Autoren dieser Ausgabe:** Christoph Fox, Peter Kurt Josenhans, Dr. Bernhard Rochell, Manfred Schober | **Abbildungsnachweise:** Philip - Adobe Stock (S.01); Jens Lemkühler (S.02 & S.28); privat (S.06-17); Hausärztverband Bremen (S.10) | **Redaktion:** siehe Herausgeberin, Tel.: 0421.34 04-328, E-Mail: [redaktion@kvhb.de](mailto:redaktion@kvhb.de) | **Gestaltungskonzept:** oblik visuelle kommunikation | **Druck:** BerlinDruck GmbH + Co KG | **Vertrieb:** siehe Herausgeberin

Das Landesrundschreiben erscheint achtmal im Jahr als Informationsmedium für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen. Abdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin. Gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Das Landesrundschreiben enthält Informationen für den Praxisalltag, die auch für nichtärztliche Praxismitarbeiter wichtig sind. Bitte ermöglichen Sie Ihren Mitarbeitern den Einblick in diese Ausgabe. **Genderhinweis der KV Bremen:** Die KV Bremen verfolgt einen diskriminierungsfreien Ansatz und spricht mit ihren Inhalten ausdrücklich alle Personengruppen gleichermaßen an. Es ist uns wichtig, dass durch die Beiträge im Landesrundschreiben der KV Bremen niemand benachteiligt oder diskriminiert wird. Deshalb nutzen wir vorzugsweise geschlechterneutrale Substantive. Da wir auch großen Wert auf eine allgemeinverständliche Sprache legen, verwenden wir mitunter personenbezogene Formulierungen im generischen Maskulinum. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

# Der Beratungsservice der KV Bremen

Haben Sie Fragen?  
Wir haben nicht alle, aber viele  
Antworten. Rufen Sie uns an!

0421.34 04 -

## Abrechnungsberatung

### Team 1

Allgemeinärzte und Praktische Ärzte, Fachärztliche Kinderärzte, Fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt, Hausärztliche Internisten, Nichtvertragsärzte im Notfalldienst  
Isabella Schweppe -300  
Katharina Kuczkowicz -301

Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychiater, Nervenärzte, Neurologen, Psychiater, Ermächtigte Psychotherapeuten, PT-Ausbildungsinstitute  
Petra Bentzien -165

### Team 2

Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Gastroenterologen, Gynäkologen, Hämatologen, Hautärzte, HNO-Ärzte, Kardiologen, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Lungenärzte, MVZ, MKG-Chirurgen, Nephrologen, Neurorachirurgen, Nuklearmediziner, Orthopäden, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten, Rheumatologen, Urologen, Ermächtigte Ärzte, Institute, Krankenhäuser  
Alexandra Thölke -315  
Lilia Hartwig -320

**RLV-Berechnung**  
Petra Stelljes -191  
Sandra Stoll (RLV-Fallzahlen) -152

**RLV-Anträge und Widersprüche**  
Kathrin Radetzky -195

**Praxisbesonderheiten (RLV)**  
Daniela Scheglow -193

**Abteilungsleitung**  
Jessica Sperl -190  
Daniela Scheglow -193

## IT-Beratung

Praxissysteme, Online-Anbindung  
Nina Arens -372  
**Abteilungsleitung**  
Gottfried Antpöhler -121

## Praxisberatung

Nicole Daub-Rosebrock -373  
Orsolya Balogh -374

## Qualitätssicherung

**Neue Versorgungsformen (HzV, DMP, ...), Qualitätszirkel**  
Sylvia Kannegießer -339  
Kai Herzmann -334  
Olga Fabrizius -159  
**Qualitätssicherung, QM**  
Jennifer Bezold -118  
Nicole Heintel -329  
Nathalie Nobel -330  
**Abteilungsleitung**  
Christoph Maaß -115  
Sandra Kunz -335

## Zulassung

**Arztregister**  
Laureen Schmidt -377  
**Zulassung und Bedarfsplanung**  
Manfred Schober (Ärzte) -332  
Martina Plieth (Psychotherapeuten) -336  
**Abteilungsleitung**  
Maike Tebben -321

## Rechtsfragen

Christoph Maaß (u. a. Datenschutz) -115  
Maike Tebben (Zulassung) -321

## Verträge

**Abteilungsleitung**  
Matthias Metz -150

## Honorarkonto

Abschläge, Bankverbindung, Kontoauszug  
Martina Prange -132

## Arzneimittel & Co

Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel  
Michael Schnaars -154

## Prüfung

**Plausibilitätsprüfung (Abrechnung)**  
Christoph Maaß -115  
**Wirtschaftlichkeitsprüfung (Verordnung, Behandlung)**  
Thomas Arndt -176

## Bereitschaftsdienste

**Bremen und Bremen-Nord**  
Annika Lange -107  
Kerstin Lünsmann -103

**Bremerhaven**  
Martina Schreuder 0471.48 293-0  
**Abteilungsleitung**  
Jennifer Ziehn -371

## Formulare und Vordrucke

**Formularausgabe, Zentrale**  
Erika Warnke -0  
Petra Conrad-Becker -106

**Bremerhaven**  
Martina Schreuder 0471.48 293-0  
**Formulare & Aktenvernichtung**  
Wolfgang Harder -178  
**Abteilungsleitung**  
Birgit Seebeck -105



Der Mensch hinter der  
Rufnummer 0421.34 04-321  
Maike Tebben begleitet als Leiterin  
der Abteilung Recht & Zulassung die  
diesjährige Wahl zur Vertreter-  
versammlung der KV Bremen.